

Erstellt am: 06.10.2011
Überarbeitet am : 21.05.2015
Gültig ab: 21.05.2015
Version: V 2.0

Ersetzt Version: V1.0 SDB gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Service Tabs

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Entkalker

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

IC Medical GmbH

Hersteller

Remsgold Chemie GmbH & Co. KG

Straße/Postfach

Schorndorfer Straße 67

Straße/Postfach

Talstraße 2

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

DE-73635 Rudersberg-Steinenberg

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

DE-73650 Winterbach

Telefon / Telefax / E-Mail

+ 49 (0) 7181-7060-0 / + 49 (0) 7181-7060-99 /
info@icmedical.de

Telefon / Telefax / E-Mail

+ 49 (0) 7181-97704-0 / +49 (0) 7181-97704-50 /
info@remsgold.de

1.4 Notrufnummer

+49(0)761-19240 Vergiftungs-Informations-Zentrale, Freiburg (24h Notruf)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (Stoffe oder Gemische):

· Gefahrenbezeichnung:



Reizend

· Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der "Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG" in der letztgültigen Fassung und auf Grund von Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

R 41 Gefahr ernster Augenschäden.

· Klassifizierungssystem:

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

Erstellt am: 06.10.2011
Überarbeitet am : 21.05.2015
Gültig ab: 21.05.2015
Version: V 2.0

Ersetzt Version: V1.0

SDB gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

· **GHS-Kennzeichnungselemente**



Reizend

H315 – Verursacht Hautreizungen.

H319 - Verursacht schwere Augenschäden.

· **Reaktion:**

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.
Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche
Hilfe hinzuziehen.

P302+ P351 Bei Berührung mit der Haut: Einige Minuten lang behutsam mit
Wasser ausspülen.

P301+P313 Bei Verschlucken: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.2 Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe) /
Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)**

Piktogramm / Gefahrensymbol:



Signalwort / Gefahrenbezeichnung:

Reizend

3. Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung enthält:

Gefahrenhinweise / R-Sätze

CAS: 77-92-9 EINECS: 201-069-1	Citronensäure Anhydrat  Xi; R 36 Achtung:  3.3/2	> 30%
CAS: 497-19-8 EINECS: 207-838-8	Natriumpercarbonat  Xi; R36, Gefahr: 2.13/2; 3.3/1 Achtung:  3.1.O/4	10-15%
CAS: 5329-14-6 EINECS: 226-218-8	Sulfamidsäure  Xi; R36/38, R52/53	15 - 30%

Erstellt am: 06.10.2011
Überarbeitet am : 21.05.2015
Gültig ab: 21.05.2015
Version: V 2.0

Ersetzt Version: V1.0 SDB gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt

Mit viel Wasser gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.) Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen.

Mit viel Wasser mehrere Minuten gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser ausspülen.

Viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.

Kein Erbrechen einleiten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11 zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Auf Umgebungsbrand abstimmen.

Wasser, Schaum, ABC-Pulver, Kohlendioxid

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden:

Kohlenmonoxid, Kohlendioxide, Schwefeloxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Je nach Brandgröße ggf. Vollschutz.

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

Erstellt am: 06.10.2011
Überarbeitet am : 21.05.2015
Gültig ab: 21.05.2015
Version: V 2.0

Ersetzt Version: V1.0 SDB gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen.
Augen- und Hautkontakt vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Bei unfallbedingtem Einleiten in die Kanalisation, zuständige Behörde informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und gem. Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13. Sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlung

Staubbildung vermeiden.
Augen- und Hautkontakt vermeiden.
Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.
Langanhaltende oder intensiven Hautkontakt vermeiden.
Essen, Trinken, Rauch sowie Aufbewahrung von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.
Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.
Produkt nur in Originalverpackung und geschlossen lagern.
Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.
Vor extremer Hitze- und Kälteeinwirkung schützen.
Im geschlossenen Originalbehälter und bei Lagertemperaturen bis zu 25 °C ist das Produkt mindestens 12 Monate haltbar.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Entkalkung
Geschirrspüler

Erstellt am: 06.10.2011
Überarbeitet am : 21.05.2015
Gültig ab: 21.05.2015
Version: V 2.0

Ersetzt Version: V1.0 SDB gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

-

8.1.2 DNEL- und PNEC- Werte

-

8.1.3 Control-Banding (z.B. ILO, EMKG)

Relevante Parameter / Eingruppierung

-

Relevante Schutzleitfäden

-

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.
Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen. Gilt nur, wenn hier Explosionsgrenzwerte aufgeführt sind.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Vor dem Betreten von Bereichen, denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Augen- / Gesichtsschutz

Im Normalfall nicht erforderlich.

Hautschutz - Handschutz

Im Normalfall nicht erforderlich.

Bei längerem Kontakt:

Gegebenenfalls

Gummihandschuhe (EN 374).

Schutzhandschuhe aus Butyl (EN 374)

Schutzhandschuhe aus Nitril (EN 374)

Mindestschichtstärke in mm: 0,5

Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten: ≥ 480

Die ermittelte Durchbruchzeiten gemäß EN 374 Teil III wurden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt.

Es wird eine maximale Tragzeit die 50% der Durchbruchzeit entspricht empfohlen.

Handschutzcreme empfehlenswert.

Hautschutz – Sonstige Schutzmaßnahmen:

Übliche Arbeitskleidung

Atemschutz

Im Normalfall nicht erforderlich.

Bei Überschreitung des allgemeinen Staubgrenzwertes, Staubmaske mit Feinstaubfilter erforderlich (EN 143), Kennfarbe weiß. Tragezeitbegrenzung für Atemschutzgeräte beachten.

Erstellt am: 06.10.2011
Überarbeitet am : 21.05.2015
Gültig ab: 21.05.2015
Version: V 2.0

Ersetzt Version: V1.0 SDB gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Thermische Gefahr:

Nicht zutreffend

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	
- Aggregatzustand:	Fest, Tabs
- Farbe :	weiß
Geruch :	Neutral
Geruchsschwelle :	Nicht bestimmt
pH-Wert :	2,1 bei 20°C
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	Nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich :	Nicht bestimmt
Flammpunkt :	> 100 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit :	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :	Nicht bestimmt
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :	Nicht bestimmt
Dampfdruck :	Nicht bestimmt
Dampfdichte :	1,6 g/cm ³
Schüttdichte:	Nicht anwendbar
relative Dichte :	Nicht bestimmt
Löslichkeit(en) :	Nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit:	Löslich in Wasser
Verteilungskoeffizient:	Nicht bestimmt
n-Octanol/Wasser :	Nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur :	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur :	Nicht bestimmt
Viskosität :	Nicht anwendbar
explosive Eigenschaften :	Produkt ist nicht explosionsgefährlich
oxidierende Eigenschaften :	Nein, Analogieschluss

Sonstige Angaben

Mischbarkeit:	Nicht bestimmt
9.2 Fettlöslichkeit/ Lösungsmittel:	Nicht bestimmt
Leitfähigkeit:	Nicht bestimmt
Oberflächenspannung:	Nicht bestimmt
Lösemittelgehalt:	0 % (Organische Lösungsmittel)

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Lagerung und Haftung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen.

Erstellt am: 06.10.2011
Überarbeitet am : 21.05.2015
Gültig ab: 21.05.2015
Version: V 2.0

Ersetzt Version: V1.0 SDB gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für Gemische zu folgenden Wirkungen

akute Toxizität

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

5329-14-6 Sulfamidsäure

Oral LD50 3160 mg/kg (rat)

Reizung

- an der Haut: Keine Reizwirkung
- am Auge: Reizend

Ätzwirkung

Keine ätzende Wirkung bekannt.

Sensibilisierung

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

-

Karzinogenität

-

Mutagenität

-

Reproduktionstoxizität

-

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie der EG für Zubereitungen in der letztgültigen Fassung folgende Gefahren auf: Reizend

**Symptome und Wirkungen (verzögerte und chronische) mit Angaben der Expositionswege
auch: Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung**

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

-

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

-

12.3 Bioakkumulationspotenzial

-

12.4 Mobilität im Boden

-

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

-

Erstellt am: 06.10.2011
Überarbeitet am : 21.05.2015
Gültig ab: 21.05.2015
Version: V 2.0

Ersetzt Version: V1.0 SDB gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend
Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die
Kanalisation gelangen lassen.
Schädlich für Wasserorganismen



13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für den Stoff/ Gemisch/ Restmenge

Abfallschlüssel-Nr. EG: 20 01 14*

Mit Stern (*) markierte Abfälle gelten als gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle.

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes.

Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG)
20 01 29 Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Empfehlung:

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.
Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage.
Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.

Für verunreinigter Verpackungen

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.
Behälter vollständig entleeren.
Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.
Nicht einigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.
Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser

14. Angaben zum Transport

14.1 Allgemeine Angaben

UN-Nummer: 2967

14.2 Straßen- und Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

Ordnungsgemäße UN-Versandzeichen

Transportgefahrenklasse: 8
Verpackungsgruppe: III
Klassifizierungscode: C2
LQ (ADR 2013): nicht anwendbar
LQ (ADR 2009): nicht anwendbar
Umweltgefahr: nicht zutreffend
Tunnelbeschränkungscode: -

Erstellt am: 06.10.2011
Überarbeitet am : 21.05.2015
Gültig ab: 21.05.2015
Version: V 2.0

Ersetzt Version: V1.0 SDB gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

14.3 Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

Ordnungsgemäße UN-Versandzeichen

Transportgefahrenklasse: 8
Verpackungsgruppe: III
Meerschadstoffe
(Marine Pollutant): nicht anwendbar
Umweltgefahr: nicht zutreffend

14.4 Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

Ordnungsgemäße UN-Versandzeichen

Transportgefahrenklasse: 8
Verpackungsgruppe: nicht anwendbar
Umweltgefahr: nicht zutreffend

14.5 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen Maßnahmen zur Durchführung eines sicheren Transportes zu beachten.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
Kein Gefahrgut nach oben aufgeführten Verordnungen.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2.	
Beschränkungen beachten:	ja
Berufsgenossenschaftliche/ arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.	
Jugendarbeitsschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift).	
Richtlinie 2010/75/EU (VOC):	0 %
Wassergefährdungsklasse (Deutschland)	1
Selbsteinstufung:	Ja (VwVwS)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen

Erstellt am: 06.10.2011
Überarbeitet am : 21.05.2015
Gültig ab: 21.05.2015
Version: V 2.0

Ersetzt Version: V1.0 SDB gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

16. Sonstige Angaben

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Lagerklasse nach TRGS 510: 11/13

Einstufung und verwendete Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Verwendete Bewertungsmethode
Causes skin irritation, H315	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.
Eye Irrit. 2, H319	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen R-Sätze/ H-Sätze, Gefahrenklasse-Code (GHS/CLP) der Ingredienten dar.

Wortlaut der R-Sätze

- 36 Reizt die Augen.
- 36/37/38 Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut.
- 41 Gefahr ernster Augenschäden.
- 52 Schädlich für Wasserorganismen.
- 53 Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Schulungshinweise Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt verwenden.

Literaturangaben und Datenquellen

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Schulungen für Arbeitnehmer

CLP-Kennzeichnung von Gemischen (bis 2015 als freiwillige Information zusätzlich zum Etikett nach RL 1999/45/EG)